

S A T Z U N G

der Gemeinde Ensdorf über die Erhebung von Ausbaubeiträgen gemäß
§ 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) für das Saarland
(Straßenausbaubeitragssatzung)

Aufgrund des § 12 des Kommunaleselbstverwaltungsgesetzes (KSVG), in der Fassung vom 18. April 1989 (Amtsbl. S. 557) und der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 26. April 1978 (Amtsbl. S 409), in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 1985 (Amtsbl. S. 729), wird für die Gemeinde Ensdorf mit Beschluß des Gemeinderats vom 09.04.1992 folgende Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeines
- § 2 Umfang und Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes
- § 3 Anteil der Gemeinde und der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand
- § 4 Beitragsmaßstab
- § 5 Grundstücke an mehreren öffentlichen Einrichtungen
- § 6 Beitragspflicht
- § 7 Erhebung von Teilbeiträgen (Kostenspaltung)
- § 8 Vorausleistungen
- § 9 Ablösung des Ausbaubeitrages
- § 10 Fälligkeit
- § 11 Inkrafttreten

§1

Allgemeines

Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen und als Gegenleistung für die dadurch den Eigentümern und Erbbauberechtigten der erschlossenen Grundstücke erwachsenen wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Gemeinde Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung, soweit nicht aufgrund der Bestimmungen des Baugesetzbuches (§§ 123 - 135) Erschließungsbeiträge zu erheben sind.

§ 2

Umfang und Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für
1. den Erwerb (einschl. der Erwerbsnebenkosten) der für die Erweiterung oder Verbesserung der öffentlichen Einrichtungen benötigten Flächen. Dazu gehört auch der Wert der hierfür von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten eigenen Grundstücke. Maßgebend ist der Wert im Zeitpunkt der Bereitstellung,
 2. die Freilegung der Flächen,
 3. die Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Fahrbahnen mit Unterbau und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen,
 4. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von
 - a) Rinnen- und Randsteinen
 - b) Geh- und Radwegen
 - c) Beleuchtungseinrichtungen
 - d) Entwässerungseinrichtungen für die Oberflächenentwässerung der Einrichtungen
 - e) Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Bepflanzungen, Straßenbegleitgrün
 - f) Parkflächen
 - g) Straßenmöblierung
 5. die Umwandlung einer Fahrbahn nebst Gehwegen in einen verkehrsberuhigten Bereich im Sinne des § 42 Abs. 4 a Straßenverkehrsordnung (StVO)
 6. die Umwandlung einer Fahrbahn nebst Gehwegen in eine Fußgängergeschäftsstraße.
- (2) Die Gemeinde kann durch Satzung bestimmen, daß auch nicht in Abs. 1 genannte Aufwendungen der Maßnahme zum beitragsfähigen Aufwand gehören. In der Satzung ist der beitragsfähige Aufwand konkret zu bezeichnen und der vom Beitragspflichtigen zu tragende Anteil festzusetzen. Die Satzung ist vor Beginn der Maßnahme öffentlich bekanntzumachen.
- (3) Nicht beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für
- a) die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der öffentlichen Einrichtungen nach § 2 (1),
 - b) Hoch- und Tiefstraßen sowie Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen (Schnellstraße) bestimmt sind,

Sammlung des Ortsrechts der Gemeinde Ensdorf

Kapitel: Bau- und Planungswesen
Dokument: Ausbaubeitragssatzung

Seite: 3

- c) Brücken, Tunnel und Unterführungen mit dazugehörigen Rampen,
 - d) Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von klassifizierten Straßen (Bundes- und Landstraßen) in der Breite der anschließenden freien Strecken.
- (4) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Kosten für die öffentlichen Einrichtungen ermittelt.
- (5) Der Gemeinderat kann beschließen, den beitragsfähigen Aufwand für einen Abschnitt einer öffentlichen Einrichtung gesondert zu ermitteln, wenn der Abschnitt selbständig benutzt werden kann.
- (6) Vor dem Ausbau der Maßnahme ist ein Ausbauprogramm für die öffentliche Einrichtung vom Gemeinderat bzw. zuständigen Ausschuß zu beschließen. Das Ausbauprogramm muß mindestens Art und Umfang des technischen Ausbaues enthalten.

§ 3

Anteil der Gemeinde und der Beitragspflichtigen am Aufwand

- (1) Die Gemeinde trägt den Teil des Aufwandes, der auf die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen durch die Allgemeinheit entfällt. Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen (Anteil der Beitragspflichtigen nach Abs. 3).
- (2) überschreiten öffentliche Einrichtungen die nach Abs. 3 anrechenbaren Breiten, so trägt die Gemeinde den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein.
- (3) Die anrechenbaren Breiten nach Abs. 2 und der Anteil der Beitragspflichtigen an dem Aufwand für die anrechenbaren Breiten nach Abs. 1 Satz 2 werden wie folgt festgelegt:

bei Straßenarten	anrechenbare Breiten		Anteil der Beitr.pfl.
	in Kern-Gewerbe- u. Industrie-Gebieten	in sonstigen Baugebieten innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile sowie im Außenbereich, soweit dort eine Bebauung zugelassen ist	
1. Anliegerstraßen			
a) Fahrbahn	8,50 m	5,50 m	50 %
b) Radwege einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,70 m	je 1,70 m	50 %
c) Parkstreifen	je 2,50 m	je 2,00 m	50 %
d) Gehwege	je 2,50 m	je 2,50 m	60 %
e) Beleuchtung, Oberflächenentwässerung,			

Sammlung des Ortsrechts der Gemeinde Ensdorf

Kapitel: Bau- und Planungswesen
 Dokument: Ausbaubeitragssatzung

Seite: 4

	Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Bepflanzung, Straßenmöblierung			50 %
2.	Haupterschließungsstraßen			
	a) Fahrbahn	8,50 m	6,50 m	30 %
	b) Radwege einschl. Sicherheits- streifen	je 1,70 m	je 1,70 m	30%
	c) Parkstreifen	je 2,50 m	je 2,00 m	50%
	d) Gehwege	je 2,50 m	je 2,50 m	50%
	e) Beleuchtung, Oberflächenent- wässerung, Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Bepflanzung, Straßenmöblierung			30 %
3.	Hauptverkehrsstraßen			
	a) Fahrbahn	8,50 m	8,50 m	10 %
	b) Radwege einschl. Sicherheits- streifen	je 1,70 m	je 1,70 m	10 %
	c) Parkstreifen	je 2,50 m	je 2,00 m	50 %
	d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	50 %
	e) Beleuchtung, Oberflächenent- wässerung, Böschungen Schutz- und Stützmauern, Bepflanzung, Straßenmöblierung			10 %
4.	Hauptgeschäftsstraßen			
	a) Fahrbahn	7,50 m	7,50 m	40 %
	b) Radwege einschl. Sicherheits- streifen	je 1,70 m	je 1,70 m	40 %
	c) Parkstreifen	je 2,00 m	je 2,00 m	60 %
	d) Gehwege	je 6,00 m	je 6,00 m	60 %
	e) Beleuchtung, Oberflächenent- wässerung, Böschungen			

Sammlung des Ortsrechts der Gemeinde Ensdorf

Kapitel: Bau- und Planungswesen
Dokument: Ausbaubeitragssatzung

Seite: 5

Schutz- und Stützmauern, Bepflanzung, Straßenmöblierung			40 %
5. Fußgängergeschäftsstraßen			
einschl. Beleuchtung, Oberflächenentwässerung, Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Bepflanzung und Straßenmöblierung	9,00 m	9,00 m	50 %
6. Verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne des § 42 Abs. 4 a Straßenverkehrsordnung (StVO)			
einschl. Parkstreifen, Beleuchtung, Oberflächenentwässerung, Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Bepflanzung und Straßenmöblierung	9,00 m	9,00 m	50 %
7. Selbständige Gehwege			
einschl. Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	3,00 m	3,00 m	60 %

Wenn bei einer Straße ein oder beide Parkstreifen fehlen, erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn um die anrechenbare Breite des oder der fehlenden Parkstreifen, falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird.

Überbreiten bei klassifizierten Straßen (Bundes- und Landesstraßen) sind beitragspflichtig, soweit sie die vorstehenden anrechenbaren Fahrbahnbreiten nicht überschreiten. Die Kosten für Parkstreifen, Gehwege und Radwege sind bei klassifizierten Straßen anteilmäßig bis zu den genannten Prozentsätzen beitragspflichtig. Den Anliegern an Plätzen wird der beitragsfähige Aufwand für die Breite einer Fahrbahn von 5 m und für die Beleuchtung und Oberflächenentwässerung dieser genannten anrechenbaren Breite mit jeweils einem Anteil von 50% berechnet.

(4) Im Sinne des Absatzes 3 gelten als

a) Anliegerstraßen:
die Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch eine Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen;

- b) **Haupterschließungsstraßen:**
die Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Buchstabe c) sind;
 - c) **Hauptverkehrsstraßen:**
die Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes- und Landstraßen mit Ausnahme der Strecken, die außerhalb von Baugebieten und von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegen;
 - d) **Hauptgeschäftstraßen:**
die Straßen, in denen die Frontlänge der Grundstücke mit Ladengeschäft im Erdgeschoß überwiegt, soweit es sich nicht um Hauptverkehrsstraßen handelt;
 - e) **Fußgängergeschäftsstraßen:**
die Hauptgeschäftstraßen, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine zeitlich begrenzte Nutzung für den Anliegerverkehr möglich ist;
 - f) **Verkehrsberuhigte Bereiche:**
die Verkehrsräume, in denen der fließende Durchgangsverkehr verdrängt und die funktionelle Aufteilung durch verkehrsberuhigende Baumaßnahmen so gestaltet ist, daß die Verkehrsräume von allen Verkehrsteilnehmern im Sinne des § 42 Abs. 4 a StVO gleichberechtigt genutzt werden können.
 - g) **Selbständige Gehwege:**
die Gehwege, die der Erschließung dienen und nicht Bestandteil einer Erschließungsanlage sind, auch wenn die Benutzung für den Anliegerverkehr mit Kraftfahrzeugen möglich ist;
- (5) Unberührt bleibt ein Anspruch der Gemeinde auf Vergütung evtl. Mehrkosten nach Maßgabe von § 21 des Saarl. Straßengesetzes in der derzeit geltenden Fassung.
- (6) Erstreckt sich eine straßenbauliche Maßnahme auf mehrere Straßenabschnitten für die sich nach Abs. 3 unterschiedliche Anteile der Beitragspflichtigen ergeben, so sind die Straßenabschnitte gesondert abzurechnen, ohne daß es dazu eines Gemeinderatsbeschlusses bedarf.
- (7) Für die öffentlichen Einrichtungen, für welche die in Abs. 3 festgesetzten anrechenbaren Breiten oder Anteile der Beitragspflicht offensichtlich nicht zutreffen, bestimmt der Gemeinderat durch Satzung etwas anderes.
- (8) Endet eine öffentliche Einrichtung mit einem Wendepplatz, so vergrößern sich die in Abs. 3 für Fahrbahnen angegebenen Höchstmaße für den Bereich des Wendepplatzes auf das 1,5-fache, mindestens aber um 5 m.

§ 4

Beitragsmaßstab

- A) (1) Der um den Gemeindeanteil gekürzte beitragsfähige Aufwand wird auf die erschlossenen Grundstücksflächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der Grundstücke nach Maß und Art (Abs. B) berücksichtigt. Ist in einer Straße ein beiderseitiger Gehwegausbau, beiderseitiger Parkstreifen sowie beiderseitiger Radweg vorgesehen und wird vorerst bei diesen Maßnahmen nur

eine Seite ausgebaut, so ist der beitragsfähige Aufwand für die zuerst durchgeführte Maßnahme nur auf die Grundstücke zu verteilen, auf deren Straßenseite die Ausbaumaßnahme vorgenommen wird. Dies gilt unabhängig vom Zeitpunkt des Ausbaues auf der anderen Seite. Ist an einer Straße nur ein einseitiger Radweg vorgesehen, so ist der beitragsfähige Aufwand auf die Grundstücke beiderseits der Straße zu verteilen. Entsprechend dem größeren wirtschaftlichen Vorteil der Grundstücke, auf deren Straßenseite der Geh-, Radweg sowie Parkstreifen ausgebaut wird, werden diese Grundstücke mit 60 % und die Grundstücke auf der gegenüberliegenden Straßenseite mit 40 % des beitragsfähigen Aufwandes belastet.

(2) Als Grundstücksfläche gilt:

- a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;
- b) wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 30 m von der öffentlichen Einrichtung oder von der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grenze des Grundstücks. Reicht die bauliche oder gewerblich Nutzung über die Begrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird;
- c) Ist ein Grundstück über das für das jeweilige Gebiet in der Baunutzungsverordnung festgesetzte zulässige Maß bebaut, so ist die Grundstücksfläche in dem Verhältnis zu erhöhen, welche sich aus dem Vergleich der bebauten Grundstücksfläche zur zulässigen Nutzung ergibt;
- d) Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur öffentlichen Einrichtung herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

B) (1) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der entsprechend der Geschoßzahl nach Abs. (2) beträgt:

- | | |
|--|------|
| 1. bei einem Geschoß oder gewerblich nutzbaren Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist | 1,00 |
| 2. bei zwei Geschossen | 1,25 |
| 3. bei drei Geschossen | 1,50 |
| 4. bei vier und fünf Geschossen | 1,75 |
| 5. bei sechs und mehr Geschossen | 2,00 |

(2) Maßgebend für die anrechenbare Zahl der Geschosse ist:

- a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse,
- b) bei unbebauten, aber noch bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den benachbarten Grundstücken des Gebietes überwiegend vorhandenen Geschosse.

(3) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke.

(4) Grundstücke, die nicht baulich oder gewerblich genutzt sind und auch nicht baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen, werden mit 0,5 der Grundstücksflächen angesetzt.

- (5) Ist eine Geschößzahl wegen Besonderheiten des Bauwerkes nicht feststellbar, werden je angefangene 2,80 m Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschoß gerechnet.
- (6) Werden in einem Abrechnungsgebiet außer überwiegend gewerblich genutzten Grundstücken oder Grundstücken, die nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes in einem Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet liegen, auch andere Grundstücke zu Ausbaubeiträgen herangezogen, so sind für die Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie für die Grundstücke, die überwiegend gewerblich genutzt werden, die in Abs. B (1) Nr. 1-5 genannten Nutzungsfaktoren um je 0,5 zu erhöhen.

§ 5

Grundstücke an mehreren öffentlichen Einrichtungen

Soweit durch eine Ausbaumaßnahme von einer von mehreren ein Grundstück erschließenden öffentlichen Einrichtungen eine Ausstattung erlangt wird, die eine andere das Grundstück erschließende öffentliche Einrichtung bereits besitzt, wird der sich nach dieser Satzung ergebende Beitrag nur zu 50% erhoben.

§ 6

Beitragspflicht

Für die Beitragspflicht sind die Bestimmungen des § 8 KAG in der jeweils geltenden Fassung maßgebend.

§ 7

Erhebung von Teilbeiträgen (Kostenspaltung)

- (1) Ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge kann der Ausbaubeitrag selbständig erhoben werden für die in § 2 Abs. 1 aufgeführten Aufwendungen.
- (2) Absatz 1 findet sinngemäß Anwendung, wenn öffentliche Einrichtungen in Abschnitten hergestellt werden.
- (3) Die Kostenspaltung ist durch den Gemeinderat zu beschließen.

§ 8

Vorausleistungen

Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Gemeinde angemessene Vorausleistungen, höchstens jedoch bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages, erheben.

§ 9

Ablösung des Ausbaubeitrages

- (1) Der Betrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Ausbaubeitrages.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 10

Fälligkeit

Der Ausbaubeitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 11

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Auf bereits vor diesem in Abs. 1 genannten Zeitpunkt begonnene Baumaßnahmen findet diese Satzung keine Anwendung.

Ensdorf, den 10.04.1992

DER BÜRGERMEISTER
gez. *Schorr* (Siegel)

Gesehen!

Saarlouis, den 30.04.1992

DER LANDRAT
In Vertretung
gez. *Bersin*
Reg.-Direktor